

## 1. Änderungssatzung

### **zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 18.06.2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, (GVOBl. S. 404), des § 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz. om. 03.05.2022, (GVOBl. S. 622), des § 8 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) sowie des § 10 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 15.06.2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung I zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Pinneberg vom 21.12.2020 wird durch Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2024 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

In § 3 Absatz 1. der Satzung (Gebührenfreiheit) wird folgende Nummer 6 eingefügt:

- 6. für Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann dem Grad des öffentlichen Interesses entsprechend auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Bei feststehendem Zeitrahmen ist im öffentlichen Interesse neben den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses auch die Erhebung einer Pauschalgebühr im Einzelfall zulässig.“**

#### **Artikel II**

In der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung wird folgender Punkt 4a eingefügt:

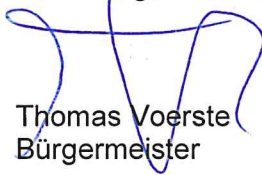
4a.	Aufstellung von Wertstoffsammelcontainern , die der Sammlung der dem Verpackungsgesetz unterfallenden Wertstoffen dienen  pro m <sup>2</sup> /Woche	0,70
-----	---	------

### Artikel III

Artikel II dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 29.06.2021 in Kraft. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzungsregelung werden Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt als in der bisher geltenden Fassung.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinneberg, den 02.12.2024

  
Thomas Voerste  
Bürgermeister

